

Kraauer Zeitung.

Nr. 10.

Donnerstag den 14. Jänner

1864.

Die „Kraauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Kraau 3 fl., mit Verendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Kr., einzelne Nummern 5 Kr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Kr., im Anzeigebrett für die erste Einrückung 5 Kr., für jede weitere 3 Kr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Kr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. Jänner d. J. begonnene neue Quartal der

„Kraauer Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1864 beträgt für Kraau 3 fl., für auswärtig mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Kraau mit 1 fl., für auswärtig mit 1 fl. 35 Kr. berechnet.

Von Neujahr an wurde der Preis für den Raum einer viergespaltigen Petitzeile auf 5 Kr. (resp. 3 Kr.) herabgesetzt.

Amtlicher Theil.

Se. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December v. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Betriebsdirector der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Martin Cassian das Commandeurkreuz des päpstlichen Gregorz Ordens und der Centralinspector dieser Gesellschaft Constantin Kazariß das Ritterkreuz dieses Ordens annehmen und tragen dürfen.

Das Finanzministerium hat bei seinen Hilfsämtern die Directionsadjuncten Johann Stier und Johann Vogel zu Directoren und die Krongeliebten Simon Schreiß, Leopold Kunz, Joseph Baumgartner, Franz Engelmann, Moriz Seegner, Karl Oberleitner und Eduard Gieritz zu Directionsadjuncten ernannt.

Das Justizministerium hat die bei dem Kreisgerichte in Labor erledigte Hilfsämterdirectionsstelle dem Hilfsämterdirectionsadjuncten des Kreisgerichtes in Pilsen Augustin Zanda verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Kraau, 14. Jänner.

Nach einem Telegramm des „Wiener Lloyd“ aus Frankfurt, 12. d., ergeben Vorbesprechungen über die donnerstägige Abstimmung die Majorität für den schleswiger Antrag (Anerkennung des Herzogs von Augustenburg als Fürst von Holstein), der als Vermittler betrachtet wird.

Wie der Pariser „Corr.“ der „N. P. Z.“ meldet, hat Dänemark sich in einer Depesche an die Unterzeichner des Londoner Protocolls gewendet, um einer Inpandnahme des Herzogthums Schleswig durch österreichische und preussische Truppen zu entgegen. Dänemark will in Sachen der November-Verfassung nachgeben, wenn man ihm eine Garantie für die Erhaltung des territorialen Status quo giebt. Es scheint dieser rein auf Verschleppung berechnete Vorschlag auf Anregung Englands erfolgt zu sein. Wir haben schon gestern mitgetheilt, daß Graf Russell, nachdem sein Conferenz-Vorschlag ge scheitert ist, nun den deutsch-dänischen Streit vor ein Schiedsgericht von Rußland, Großbritannien, Frankreich und Schweden bringen will, weil das die Staaten sind, welche, obwohl Unterzeichner der Londoner Protocolle, doch an der Ausführung derselben nicht di-

rect betheiltigt sind. Das wäre also eine Mediation, die vernünftiger Weise doch nur dann stattfinden kann, wenn sich die streitenden Parteien wenigstens bis zu einem gewissen Punkte verbindlich gemacht haben, den Spruch der vermittelnden Mächte auch anzunehmen. Bis jetzt aber soll Graf Russell auch noch nicht einmal von dänischer Seite die Sicherheit haben, daß dies geschieht; von deutscher dürfte dieselbe noch schwieriger zu erlangen sein. In Paris scheint Englands Vorschlag einer Vermittlung im deutsch-dänischen Streite wenig Chancen für sich zu haben. Vor Allem habe man gefordert, daß der Bundestag sich mit dieser schiedsrichterlichen Vermittlung einverstanden erkläre, wenn nicht — nicht!

Wie dem „Botschafter“ aus London geschrieben wird, fand am 9. d. in dem Salon des Staatssecretärs eine Versammlung von Vertretern mittel- und süddeutscher Regierungen statt, in welcher Carl Russell noch einmal den Versuch machte, sie für das Conferenzproject zu gewinnen. Der edle Lord, bemerkt der Correspondent treffend, versucht es jetzt im buchstäblichsten Sinne mit „Hausmitteln.“

Nach der „National-Zeitung“ hat Frankreich an die mittleren und kleineren deutschen Staaten eine Circular-Depesche gerichtet, worin es seine Stellung zu den englischen Conferenzvorschlägen erklärt. In der Depesche heiße es: Die Londoner Conferenz habe nichts als ein ohnmächtiges, durch die Thatfachen bereits verurtheiltes Werk zu Stande gebracht; eine zweite Conferenz wüßte sich auf die Grundlage geeigneter Bedingungen stellen, die thätlichen Verhältnisse in Holstein und Schleswig zum Ausgangspunkte nehmen, und dürfe sich besonders nicht in Widerspruch mit dem deutschen Bunde setzen, indem sie Fragen beräth, die vielleicht schon ihre Entscheidung durch Thatfachen gefunden haben. Auch Frankreich werde eine Vertretung des Bundes wünschen, müsse aber zunächst wissen, ob der Bundestag, welcher bisher die Einmischung der Protocollmächte in seinem Streit mit Dänemark wiederholt ablehnte, diese Ansicht überhaupt geändert habe.

Die „N. Fr. Z.“ erfährt aus zuverlässiger Quelle, daß Louis Napoleon an verschiedene deutsche Fürsten Briefe erlassen hat, die den Ausdruck der freundschaftlichen Gesinnungen für die nationale Sache in Schleswig-Holstein enthalten. Namentlich wird in dieser Beziehung ein Brief an den König von Sachsen erwähnt, dessen Inhalt ganz besonders die deutsche Volksgesinnung betonen und den unausbleiblichen Sieg einer Sache voraussehen soll, für die sich die ganze Nation erhebe.

Aus Anlaß der fortwährenden Hinweisungen deutscher Blätter auf die am Rhein drohende Gefahr, hat nun die „France“ den Auftrag erhalten, diese Organe durch beruhigende Erklärungen zum Schweigen zu bringen. Der Artikel, mit welchem sich die „France“ heute dieses Auftrages entledigt und der den auffallenden Titel „La France et le Rhin“ führt, ist an das Leipziger Journal „Der Adler“ gerichtet, eigentlich aber an die deutsche Presse überhaupt adressirt.

Kürzlich war von einem heftigen Notenwechsel zwischen dem Wiener und dem Karlsruher Cabinet die Rede. Die Nachricht war verfrüht. Jetzt ist dieser Notenwechsel halb zur Wahrheit geworden. Nicht nur

das badische sondern alle mitteldeutschen Cabinet (Kurfürsten wahrscheinlich ausgenommen) erhielten von den beiden Großmächten solche entschiedene Monitoria. In Karlsruhe soll dasselbe am 7. d. eingetroffen sein. Ein Karlsruher Correspondent des „Fremd-Blattes“ weiß ein Lauges und Breites über die vom großherzogl. Cabinet projectirte Antwort zu erzählen. Der langen Note kurzer Sinn dürfte eine entschiedene Zurückweisung des großmächtlichen Anstehens in allen Einzelheiten sein.

Aus derselben Quelle verlautet, daß die großherzogliche Regierung schon kürzlich, als das Gerücht verbreitet war, man beabsichtige der Thätigkeit des Ausschusses in Frankfurt Hindernisse in den Weg zu setzen, einigen Mitgliedern desselben durch den Bundestagsgeandten Herrn v. Mohl das Anerbieten machen ließ, in einer beliebigen Stadt im Großherzogthum ihren Sitz nehmen zu wollen. (Es werde eventualiter auch Heidelberg vorgeschlagen.)

Eine officiöse Erklärung der neuesten „Nordd. Allg. Zeitung“ lautet: Wenn vor einigen Tagen von einer identischen Note die Rede war, welche das Berliner und Wiener Cabinet in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit an diejenigen deutschen Fürsten zu richten beabsichtigte, deren Gesandte in Frankfurt gegen den auf die Anwesenheit des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein bezüglichen Antrag des Präsidiums gestimmt haben, so beruht dies auf einem Irrthum. Allerdings ist eine auf diese Angelegenheit bezügliche Depesche preussischerseits erlassen worden, und es ist wahrscheinlich, daß von Wien aus ein Gleiches geschehen, eine identische Note aber ist nicht erfolgt.

Der gestern erwähnten Wiener Mittheilung des „Schwäbischen Mercur“ gegenüber versichert das „Dresdner Journal“, der König von Sachsen habe in der schleswig-holsteinischen Frage überhaupt nicht an den Kaiser von Oesterreich geschrieben.

In Bezug auf die kürzlich erwähnte Leistung des Homagialeides von Seiten des Herzogs Carl von Glücksburg wird dem „Altonaer Mercur“ geschrieben, daß derselbe der größte Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig. Er ist bekanntlich zur Leistung des Eides gegen seine früher ausgesprochenen Ansichten nur durch gewisse dänischerseits ihm gemachte Zusicherungen über das beabsichtigte Verhalten der dänischen Regierung besonders gegen die schleswiger Gutsbesitzer bewegt worden. Bei deren sofortigem und vollständigem Bruch habe auch der Herzog erklärt, sich durch seinen Eid nicht mehr für gebunden zu halten und hat den ausgestellten Revers zurückgefordert und erhalten.

Nach heute vorliegenden Andeutungen wird in Frankfurt die Versammlung deutscher Abgeordneten in naher Zeit wiederholt werden.

Das „Memorial diplomatique“ rühmt, wie erwähnt, die auf die Einladung zum engeren Congreß eingegangenen zustimmenden Antworten des Papstes, Spaniens, Victor Emanuels und der deutschen Kleinstaaten; doch verlautet, daß viele dieser Antworten mehr verbindlich in der Form, als eigentlich beipflichtend in der Sache sind. Demselben Blatte zu-

folge hätten Preußen und Oesterreich auf die Anfrage des Tuileriencabinet, ob sie gewillt seien, den Beschlüssen einer Conferenz durch comminatorische Maßregeln Achtung zu verschaffen, abweisend geantwortet.

Aus Anlaß des gegen das Leben Napoleon's III. beabsichtigten Attentates, dessen Urheber Italiener, sind schon Agenten der Pariser Polizei in Turin eingetroffen, zugleich aber auch vom französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die kategorische Forderung, eine gewisse Anzahl namhaft gemachter Individuen ohne Weiteres auszuweisen.

Das von Turin aus geleitete „venetianische Actionscomitè“ hat am 26. v. M. folgende Proclamation „an die Patrioten Ungarns und Serbiens“ erlassen, worin dieselben zur Erhebung aufgefordert werden und einen großen Bund der Action mit Polen und Italien zu schließen.

Nach einer tel. Depesche aus Brüssel, 12. d., wurden in Brügge die Regierungscandidaten von drei Clerikalen mit großer Majorität geschlagen, was Aufregung verursacht. Der Rücktritt des Cabinet's oder die Auflösung der Kammer wird als unvermeidlich betrachtet.

Aus Bukarest wird gemeldet, daß Fürst Couza die Einführung des Gregorianischen Kalenders beschlossen hat. Das „Frdl.“ sieht darin eine Annäherung an die europäischen Culturstaaten und eine Entfernung von Rußland, welche von nicht zu unterschätzender Tragweite sei.

Der „Newyorker Handelszeitung“ zufolge droht den Franzosen in Mexico ein Indianerkrieg. Alvarez, der sich bisher ruhig verhalten, hat einen Aufruf an die Indianer des Südens erlassen, worin er sie auffordert, die Franzosen zu bekriegen, weil sie den Eingeborenen ihre hergebrachten Vorrechte rauben wollten. Der Streifzug des General Diaz nach Puebla wird bestätigt. Auch anderswo waren die Guerilla's an der Arbeit.

Verhandlungen des Reichsrathes.

In der am 11. d. Abends stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses wurde über die Forderung von 525.000 Gulden für den Preßfond berathen. Tschel beantragte, die Forderung abzulehnen; für diesen Antrag sprachen Tschabuschnigg und Herbst, für die Bewilligung Stamm. Herbst's Antrag, die Abstimmung zu vertagen, wurde angenommen. — Hierauf fand die Debatte über den Nachtragscredit für 1863 im Betrage von sechs Millionen statt. Davon entfallen auf die Subvention von Zeitungen 380.000 fl., auf die Herausgabe des Werkes über die Reise der Novara 20.000, auf das Museum 50.000, auf die öffentlichen Denkmale 500.000, auf die Modenesische Brigade 600.000 fl. Tschel beantragte in Erwägung, daß diese Nachtragscredite sich auf bereits bedeckte Ausgaben beziehen, über den Gesetzentwurf mit der Erklärung zur Tagesordnung überzugehen, es sei nicht wohl daran geschehen, daß bei diesen Ausgaben die Anordnungen der Verfassung ganz außer Acht gelassen wurden. Schindler, sagt er, halte die Abwesenheit aller Minister für unangemessen und beantragte dringlich die Einladung derselben und Vertagung der Sitzung. Der Antrag wurde abgelehnt.

Fenilleton.

Capitän Speke's Bericht über die Entdeckung der Nilquellen.

1. Von Kaze nach Karagwé.

Aus den vorläufigen Berichten der beiden Nilquellenjäger Speke und Grant erfahren wir so viel daß Speke von Kaze aus nicht auf seinem alten Wege, nämlich genau gegen Norden, den Nyanza oder den Nilsee erreichte, sondern daß er links oder etwas westlich abbog. Jetzt wo sein Reisebericht erschienen ist, wollen wir mit ihm zunächst von Kaze durch Uzinja nach dem Königreich Karagwé am westlichen Nilseegeflüß wandern. Wie alle unsere Leser wissen, ist Kaze eine Factorie arabischer Kaufleute, von Sansibar gegen Westen binnwärts 75 deutsche Meilen gelegen, und vom Tanganyikasee im Westen fast ebenso weit entfernt wie von dem Nyanza oder Nilsee im Norden nämlich von letzterem nicht ganz 40 deutsche Meilen. Zwischen Kaze und Karagwé liegt Uzinja und das Usungebiet von etwa 30 deutschen Meilen im Durchmesser, welche von verschiedenen Regergemeinden bewohnt und von verschiedenen Häuptlingen beherrscht werden, weshalb gerade dort, wie wir gleich sehen werden, das Vordringen unendlich schwierig wurde. Am 10. Juni 1861 überschritt Speke allein

die Gränze des Mondlandes (Uyamwe) und betrat das Gebiet der Wazinga oder der Bewohner von Uzinja, die übrigens den Mondleuten äußerlich völlig gleichen. Die Schwierigkeiten des Reisens in diesem Theil Afrika's bestehen darin daß die Häuptlinge Krantengebühren fordern. So lange sie nicht befriedigt sind, lassen sie nicht „die Trommel der Befriedigung“ rühren, und so lange die Trommel nicht gerührt wird, darf keiner der Träger einen Fuß bewegen, wenn es nicht zu Feindseligkeiten kommen soll. Da nun die Träger immer bereit sind zu entlaufen und nie bereit ihre Haut zu Markt zu tragen, so muß ein Europäer zahlen was die gierigen afrikanischen Raubritter verlangen. Der erste, dem man Begegnung entrichtete, war der Häuptling Ruhe. Im Vergleich zu späteren Erfahrungen waren seine Ansprüche mäßig, ebenso die des Häuptlings von Mihameo. Bei ihm melbeten sich aber Abgesandte eines Häuptlings Makaka, welche Speke einladen einen Umweg gegen Westen zu ihrem Herrn zu machen, der von Begierde brenne einen weißen Mann zu sehen. Speke wollte die Einladung ablehnen, aber sogleich erklärten alle seine Träger unisono daß Makaka ein guter Mann sei, dessen Wunsch man erfüllen müsse, außerdem sei es besser umzukehren. So mußte denn Speke, der Slave seiner menschlichen Lastthiere, den Umweg zu Makaka machen. Makaka war ein guter Mann, er forderte nur ein Deole und etliche andere nützliche Waaren um Freundschaft mit seinen Gästen zu schließen. Speke besaß nur zwei Deole, die als Geschenke für die Monarchen von Karagwé und Uganda bestimmt

waren, aber Makaka wollte seine Gäste nicht eher aufnehmen und nicht eher ziehen lassen als bis sie gezahlt hätten. Alles Protestiren hätte nichts geholfen, also mußte Speke nach der Regel handeln: Zahlen macht Friede. Makaka verlangte ferner daß man ihm zu Ehren mehrere Musketensalven gebe, und als auch dies erfüllt wurde, war er so frech nach dem ersten Reihenfeuer zu befehlen: „Geschwind, Feuer! Und abermals Feuer! Hurrig, hurrig, sage ich! Was nützen euch sonst eure Feuertgewehre? Während ihr ladet, könnte ich euch alle mit dem Speer niederstoßen. Also geschwind, geschwind, sage ich!“ Niemals, gesteht Speke, habe er sich so gedemüthigt wachen lassen, als vor diesem kleinen Räuberhäuptling. Makaka war ein schöner Meger von 30 Jahren. Als Zeichen seiner Herrschaft trug er auf der Stirn durch einen Reif gehalten eine Scheibe, aus dem Knopfe einer Seemuschel geformt. Außerdem war er mit Antilopenhörnern behangen, gefüllt mit Zauberpulvern zur Abwendung des bösen Blickes. Als Zeichen seiner königlichen Würde hatte er im chinesischen Styl seine Fingerringel klauenartig wachsen lassen, um damit fund zu thun daß er das Vorrecht genieße von Fleisch sich zu ernähren. Makaka war im Masailand gewandert und verführte Speke, es lägen dort zwei Seen statt einem, denn er kreuzte eine breite Verbindung (he crossed over a broad strait — war es eine Landenge? oder war es eine Seeenge?) welche den großen Nyanzasee mit einem zweiten an seinem nordöstlichen Ende verknüpfte. Er habe Speke, so entschuldigte er sich, am ersten Tage nicht empfangen

weil er ein Fremdling sei und er (Makaka) zuerst habe in sein Zauberhorn bliden müssen, ob alles gut verlaufen werde. Er sei jetzt beruhigt und könne auch Speke ein Gelingen seiner Reise vorausagen. Er verlegte sich hierauf wieder aufs Betteln und verlangte eine Büchse mit Streichhölzchen, die ihm für seine magischen Beobachtungen von außerordentlichem Werth sein würden. Zuletzt erklärte er rund heraus, er werde die Trommel der Befriedigung nicht rühren, also die Erlaubniß zum Abzug nicht eher geben als bis Speke ihm abermals Tribut im Werth einer zweiten Deole gegeben habe, die er ihm noch schuldig geblieben sei. Unter solchen Umständen würde wohl jedem Europäer der Gedanke gekommen sein Gewalt mit Gewalt und Raub mit Raub zu vergelten. Speke hielt daher Kriegsrath ob er nicht den unvergämbten Makaka niederschließen solle, aber sein Dolmetscher gab ihm zu bedenken daß Grant noch zurückgeblieben sei, und daß wenn Speke einen Häuptling niederschleße, er dann festend durch Uzinja sich durchschlagen müsse. Nachdem Speke also Makaka wenn auch nicht mit einem zweiten Deole, doch mit andern Geschenken abgefunden hatte, kehrte er am 19. Juni endlich nach Mihambo geplündert zurück, und dort schlug er ein Lager auf welches er Baraka anvertraute, während er selbst nach Kaze zurückkehrte. Von Abella, Mujas Sohn, dem vornehmsten der dortigen Araber, erhielt er zwei neue Dolmetscher, die angeblich alle Königreiche am Nilsee kannten, die ihm aber bald darauf entliefen. In Kaze fand Speke nicht was er suchte, nämlich zu mäßigen Preisen Glasperlen, an

3. 19641. Edict. (43. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einreichens des Albert Korn de praes. 28 October 1863, 3. 19383, bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom., den Hypothekenbüchern Tom. 3 pag. 423 & 425 n. 1 & 2 haer. vorkommenden Frydrychowicer Gutsanteils Zawilichowszczyzna und Bleszczyzna genannt — behufs der Zuweisung des laut Aufschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 13. April 1863 3. 820 für den obigen Frydrychowicer Gutsanteil bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 1021 fl. 80 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 12. März 1864 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

- Die Anmeldung hat zu enthalten:
a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigenfalls dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgehandelt werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihm treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist verjährende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Beteiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verpfändet geblieben ist.
Krakau, am 23. Dezember 1863.

Nr. 22206. Kundmachung. (44. 2-3)

Zu Betreff der Vorschreibung und Einhebung der auf die vierzehnmönatliche Finanzperiode v. 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18ten Dezember 1863 — Zahl 57567/1827 — und mit Bezug auf die mit der hierortigen Kundmachung vom 29ten October 1863 — 3. 18,640 allgemein bekannt gegebenen hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 27. September und 28. October 1863, 3. 3. 46,362 und 53672 Nachstehendes verordnet: Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen einzubehalten. Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 dagegen ist spätestens am 15. Dezember 1864 einzuzahlen.

Die Steuerämter haben für jeden einzelnen Contribuenten an der Grund- und Hausclassensteuer zunächst die Gebühr für die 12 Monate (November 1863 bis October 1864) in der bisherigen Weise auszumitteln, sodann die hiervon mit einem Sechstel (1/6) entfallende Gebühr für die Monate November und Dezember 1864 zu berechnen und beide Summen in dem Einzahlungshauptbuche und dem Steuerbüchel abgefordert vorzuschreiben. Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer, worüber den Steuerämtern die individuellen Ausweise von der betreffenden Bemessungsbehörde zukommen, ist für die Monate November und Dezember 1864 der 6te Theil der 12 monatlichen Schuldigkeit zu berechnen, und abgesondert vorzuschreiben.

Ueber die Art der Ausmittlung der zweimonatlichen Gebühr an der Einkommensteuer I. Classe, enthält der mit der h. c. Kundmachung vom 9. Dezember 1863, 3. 21,113 verlaubliche hohe Finanzministerial-Erlaß vom 25. November d. J. 3. 55,815 die nähere Bestimmung.

Bei der Erwerbsteuer tritt nach dem eben bezogenen hohen Erlasse eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Krakau, am 28. Dezember 1863.

Nr. 307. Kundmachung. (45. 1-3)

Die unterm 16. Dezember 1863, 3. 12765 auf den 23. Jänner 1864 ausgeschriebene Concretal-Licitation der Mauthstationen Neufaudes, Limanow und Mazana dolna, wird bei dem Umstande als dieser Tag auf einen Samstag fällt, am 25. d. Mts. abgehalten werden.
Wovon die Verlaublichung geschieht.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
Neufaudes, am 9. Jänner 1864.

Nr. 4152. Concurs-Ausschreibung. (49. 2-3)

Bei dem k. k. Bezirksamte in Brzezan und Tysmienica ist eine Bezirksadjunktenstelle mit dem Jahresgehälter von 735 fl. öst. W. provisorisch zu besetzen.
Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege mit den erforderlichen Nachweisungen bis Ende Jänner 1864 bei dieser Commission einzubringen, und es werden disponible, mit der erforderlichen Befähigung versehene Beamte vorzüglich berücksichtigt werden.
Von der k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.
Lemberg, 2. Jänner 1864.

3. 33. Ankündigung. (46. 2-3)

In den Forsten der Staatsdomäne Niepolomice Krakauer Kreises findet der dritte und letzte licitationsweise Verkauf des stehenden Stammholzes schlagweise oder einzeln gegen gleich bare Bezahlung an nachfolgenden Terminen statt und zwar:

- Am 18. Jänner 1864 im Revier Dziewin
19. " " " " Gawłówek
20. " " " " Stanisławice
21. " " " " Poszyna
22. " " " " Niepolomice
26. " " " " Grobla
27. " " " " Koło

Kauflustige werden mit dem Beifuge Hiezu eingeladen, daß die schriftlichen Offerte bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen und die weiteren Verkaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.
R. k. Cameral-Wirtschaftsamt.
Niepolomice, 7. Jänner 1864.

L. 2522. Obwieszczenie. (47. 2-3)

Podaje się do powszechnej wiadomości iż na dniu 1. Lutego 1864 r. o godzinie 10ej z rana odbędzie się w c. k. Urzędzie powiatowym w Liszkach licytacja na wypuszczenie od dnia 1. Kwietnia 1864 roku, w sześciolatnią dzierżawę młyna murowanego o 4-ch kamieniacu na Podkamyczcu, w gminie Balice położonego — z wszelkimi zabudowaniami i gruntami wedle mapy pomiarowej wynoszącymi: — w polach ornych morgów 26, sążni kwadr. 447, — w łąkach morgów 6, sążni kwadr. 857, w ogrodach sążni kwadr. 1054. w pastwiskach morgów 19, sążni kwadr. 1415. w gruntach drzewnych sążni kwadr. 338 a w nieużytkach sążni kwadr. 1548 czyli razem: morgów 54, sążni kwadr. 859.

Za cenę wywołania na rok stanowi się kwotę zlr. 1000 wal. a., każdy o dzierżawę ubiegać się zamysłających ma Komisji licytacyjnej dziesiątą część ceny wywołania na rok tj. kwotę zlr. 100 w w. a. jako wadyum złożyć. — Dla ulatwienia konkurencyi przyjmować się będzie także opieczotwane pisemne oferty przed licytacją i podczas licytacyi — które opatrzone być winny wyz oznaczonym wadyum.

Blizsze warunki licytacyi i dzierżawy każdego czasu w godzinach kancelaryjnych w c. k. Urzędzie powiatowym odczytać można.
Z c. k. Urzędu powiatowego.
Liszki, 30 Grudnia 1863.

Nr. 60. Kundmachung. (42. 3)

Vom 1. Jänner 1864 angefangen beträgt das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post im I. Solar-Semester 1864.
im Krakauer Regierungsbezirke mit 1 fl. 18 kr.
Lemberger " " 1 fl. 6 kr.
Czernowitzer " " 1 fl. 4 kr. die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungebedekten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. Das Postillons-Prinzipal und Schmierzgeld bleiben unverändert.
Von der k. k. galiz. Postdirection.
Lemberg, am 2. Jänner 1864.

Obwieszczenie.

Od 1. Stycznia 1864 wynosi należytość w pierwszym półroczu 1864 za jazdę pocztą licząc od konia i stacyj
w okręgu Krakowskim 1 zlr. 18 kr.
" " Lwowskim 1 zlr. 6 kr.
" " Czernowickim 1 zlr. 4 kr.
Należytość za kryty powóz wynosi połowę, a za niekryty czwartą część wyz wymienionej opłaty.
Trynkgelty pocztylionów i oplata za smarowidło nie podlegają zmianie.
Od c. k. galicyjskiej Dyrekcyi pocztowej.
Lwów, dnia 2 Stycznia 1864.

N. 243. Edykt. (39. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem pp. Kazimierza i Barbarę hr. Potulickich że przeciw nim M. Schrenzel w d. 7go Stycznia 1864 do l. 243 wniósł pozew o wydanie nakazu zapłaty sumy resztującej 2000 rubli sr. z większej sumy 2100 rubl. srebr. z procenta-

mi i kosztami; w załatwieniu tegoż w dniu dzisiejszym wydany został nakaz płatniczy.
Gdy miejsce pobytu pozwanym Sądowi nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanym jak również na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adwokata p. Dra. Witskiego, z zastępstwem p. Adwokata Dra. Balko kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.
Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym — aby swoje zarzuty przeciw wydanemu nakazowi płatniczemu albo sami wnieśli — lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzieliłi, lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém ces. król. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyłi w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.
Kraków, 7 Stycznia 1864.

N. 22467. Edykt. (40. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Katarzynę Kruszyńską, p. Stanisława Radeckiego i p. Stanisława Kruszyńskiego, że przeciw nim p. Władysław Pęgowski pod dniem 19go Grudnia 1863 do l. 22467, pozew wniósł przeciw wiadomym z miejsca pobytu Katarzynie Kruszyńskiej, Stanisławowi Radeckiemu i Stanisławowi Kruszyńskiemu, w załatwieniu tegoż pozwu wyznaczony został termin do ustnej rozprawy na dzień 1 Marca 1864 r. o godzinie 10 zrana.

Gdy miejsce pobytu pozwanym nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanym jak również na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adwokata p. Dra. Machalskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.
Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyzy oznaczonym czasie albo sami stanęli lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzieliłi lub w reszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyłi w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać by musieli.
Kraków 21 Grudnia 1863.

Anzeigebblatt.

300,000 Gulden Haupt-Gewinn des k. k. österr. Staats-Anlehens Vom Jahre 1860. Ziehung am 1. Februar 1864. Dieses von allen bestehenden Geldverloosungen mit den größten Treffern ausgestattete Unternehmen bietet den Theilnehmern die äußerst günstige Aussicht dar, mit einer nur sehr geringen Einlage bedeutende Capitalien zu gewinnen.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres. Abgang von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Strau und über Dierberg nach Preußen und nach Warchau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Meteorologische Beobachtungen. Table with columns: Wind, Barom.-Höhe, Temperatur, Relative Feuchtigkeit, Richtung und Stärke des Windes, Zustand der Atmosphäre, Erscheinungen in der Luft, Veränderung der Wärme im Laufe des Tages.

Getreide-Preise auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in zwei Gattungen classificirt. Table with columns: Ausführung der Producte, I. Gattung (von, bis), II. Gattung (von, bis).

Wiener Börse-Bericht vom 12. Jänner. Öffentliche Schuld. A. Des Staates. Table with columns: In Austr. W. zu 5% für 100 fl., Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl., etc.

Gründentlanungs-Obligationen von Nieder-Osterr. zu 5% für 100 fl., von Währen zu 5% für 100 fl., von Schlesien zu 5% für 100 fl., etc. Actien (pr. St.) der Nationalbank, der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. etc.